

**Satzung der
Stadt Lauenburg/Elbe
über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

vom 29.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.11.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau ihrer öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerzonen) erhebt die Stadt Lauenburg/Elbe – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen Vorteile bietet.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
- a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 - c) Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für den Ausbau der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
 2. die Freilegung der Fläche;
 3. den Straßen- und Wegekörper einschließlich Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen in Veränderung des Straßenniveaus;
 4. Plätze und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
 5. die Randsteine und Schrammborde;
 6. die Rad- und Gehwege;
 7. die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 8. die Beleuchtungseinrichtungen;

9. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen;
 10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 11. die Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 12. die Parkflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;
 13. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Bei öffentlichen Gemeindestraßen im Außenbereich gehören die Kosten für den Ausbau von Rad- und Gehwegen, für Beleuchtungseinrichtungen, für Parkflächen und Grünanlagen nicht zum beitragsfähigen Aufwand.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung bestimmen, dass über die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Kosten hinaus weitere, genau zu bestimmende Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand wird für die einzelne Maßnahme an der öffentlichen Einrichtung ermittelt. Er kann auch für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Für mehrere Straßen, die für sich jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung darstellen und als solche selbstständig ausgebaut werden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden, wenn sie für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden und der Anteil der Beitragspflichtigen zu jeder Straße gleich hoch ist.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung öffentlichen Interesses von dem beitragspflichtigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- | | |
|---|----------|
| 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 v. H. |
| 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauer | 40 v. H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v. H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 70 v. H. |

3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v. H.
 3. bei öffentlichen Gemeindestraßen im Außenbereich 75 v. H.
 4. bei Fußgängerzonen 30 v. H.
- (3) Im Fall von § 2 Absatz 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen in der ergänzenden Satzung bestimmt.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilung sprechen.

§ 5

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl bebauten oder bebaubaren und gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken als auch landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zulässig ist, besondere wirtschaftliche Vorteile, so ist der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand gemäß § 4 Absatz 2 im Verhältnis von 2 : 1 auf die bebauten oder bebaubaren und gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke einerseits sowie die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zulässig ist, andererseits zu verteilen.
- (2) Beim Ausbau eines einseitigen Gehweges wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke an beiden Straßenseiten als gleich hoch bemessen und deshalb der umlagefähige Aufwand grundsätzlich auf die Grundstücke an beiden Straßenseiten verteilt.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 4 Nr. Abs. 2 Ziffern 1 – 4 und § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
 1. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist,

- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i. S. von Ziffer 1 b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht und die nicht unter Buchstaben f) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
2. Bei Grundstücken, für die nur eine sonstige Nutzung ohne Bebauung zulässig ist (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) wird nur die Grundstücksfläche nach Ziffer 1 berücksichtigt.

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Ziffer 1 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Die nach Ziffer 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

mit 0,5, wenn das Grundstück nur als Friedhof genutzt werden darf oder tatsächlich so genutzt wird;

mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend gewerblich genutzt wird;

mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf industrielle Nutzung oder Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) – e) überschritten wird;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist, oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse der anderen an die öffentliche Einrichtung angrenzenden Grundstücke, bei unbebaubaren, jedoch gewerblich nutzbaren Grundstücken die Zahl von einem Vollgeschoss und bei unbebaubaren, jedoch industriell nutzbaren Grundstücken die Zahl von zwei Vollgeschossen.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 3,50 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

(2) Der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

1. Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchsrechts.
2. Die Grundstücksfläche gemäß Ziffer 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
3. Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
 - a) Grundstücke ohne wirtschaftliche Nutzbarkeit (Ödland pp.) 1
 - b) Grundstücke ohne Bebauung
 - ba) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 3
 - bc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 12

- c) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die durch die Breite der auf dem Grundstück zusammengehörigen Bebauung und der Tiefe von 40 m gebildet wird, 10

für die Restfläche gilt Buchstabe b);

- d) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche mit einer Tiefe von 100 m 20

für die Restfläche gilt Buchstabe b).

4. Wird ein Grundstück über die in Ziff. 3 Buchstaben c) und d) genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche zwischen der Straße und der Tiefe, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, mit der jeweiligen Messzahl zu vervielfältigen. Die verbleibende Restfläche wird entsprechend Ziff. 3 Buchstabe b) behandelt.
5. Als Grundstücksteilfläche in Ziff. 3 und 4 wird die zwischen der Straßengrenze und einer im Abstand dazu in der jeweils bestimmten Tiefe verlaufenden Parallelen liegenden Fläche zugrunde gelegt. Grenzt das Grundstück nicht an die Straße oder ist es lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden, so wird die Teilfläche zwischen der der Straßenseite zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen dazu in der jeweils bestimmten Tiefe zugrunde gelegt.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und Ausspruch der Kostenspaltung, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes.

§ 9

Beitragsbescheid/Ablösevertrag

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt kann die Ablösung des Beitrages nach den Bestimmungen dieser Satzung vereinbart werden.

§ 10 Kostenspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag erhoben werden für
 - a) den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 - b) die Freilegung,
 - c) die Fahrbahn (Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 - d) die Radwege,
 - e) die Gehwege,
 - f) die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Parkflächen,
 - i) die Grünanlagen.
- (2) Absatz 1 findet bei einer Abschnittsbildung (§ 3 Abs. 2) keine Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) die anteiligen Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Datenschutzbestimmungen

1. Die Stadt Lauenburg/Elbe wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen von Ausbaubeiträgen nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.
2. Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Unterlagen wie Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdateien und Bauakten.

Die Daten können durch Dritte wie andere Beitragspflichtige und ihrer Beauftragten im Rahmen der Veranlagungsverfahren eingesehen werden.

3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 23.08.1981 mit ihren dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 29.11.2001

Albrecht
Bürgermeister

Veröffentlichungen:

Satzung Lauenburgische Landeszeitung: 07.12.2001
In Kraft getreten: 08.12.2001

1. Änderung Lauenburgische Landeszeitung: 17.04.2007
Internet: 20.04.2007
In Kraft getreten: 21.04.2007